

Christoph Konrath und Florian Walter

# Wahlen zum Europäischen Parlament

## Geringe Wahlbeteiligung in Österreich

Von 4. bis 7. Juni 2009 finden zum siebenten Mal seit 1979 direkte Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt. In Österreich wird am 7. Juni 2009 gewählt. Hier finden die Wahlen zum vierten Mal nach 1996, 1999 und 2004 statt. Bei der ersten Europawahl im Jahr 1996 stimmten 67,7 % der WählerInnen mit, drei Jahre später waren es fast 20 % weniger, nämlich 49,4 %, und im Jahr 2004 gar nur noch 42,4 %.

## Viele Veränderungen

Bei dieser Wahl werden erstmals alle StaatsbürgerInnen und EU-BürgerInnen ab 16 Jahren, die in Österreich leben, wahlberechtigt sein. Sie wählen gemeinsam mit den BürgerInnen der 26 anderen EU-Staaten ein Parlament, in dem sich vieles verändert hat (siehe Beitrag Konrath/Walter „Das Europäische Parlament“ idB). Im Folgenden wollen wir einen Überblick über Organisation, Ablauf und Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament in Österreich vermitteln.

## Wann wird wo gewählt?

### Alle fünf Jahre Wahlen

Die Europawahl wird alle fünf Jahre durchgeführt und findet 2009 im Zeitraum von 4. bis 7. Juni statt. Die letzten allgemeinen Wahlen zum Europäischen Parlament fanden 2004 statt, Bulgarien und Rumänien haben aber nach ihrem Beitritt am 1. Jänner 2007 Wahlen abgehalten. Ihre Abgeordneten wurden daher vorerst nur für knappe zwei Jahre gewählt.

### EU-weit vier Tage Zeit

Der genaue Wahltermin wird von jedem Mitgliedstaat autonom innerhalb des vorgegebenen Zeitraums (4.6.2009–7.6.2009) festgelegt, in Österreich wird am Sonntag, dem 7. Juni 2009, gewählt. Dieser Wahltermin wird durch Verordnung der Bundesregierung ausgeschrieben. In Großbritannien und in Irland wird bereits am 4. Juni gewählt, da der Donnerstag in diesen Staaten traditioneller Wahltag ist.

### Zuwarten mit Ermittlung des Ergebnisses

Damit die WählerInnen nicht von den Ereignissen und Ergebnissen anderer Mitgliedstaaten, in denen schon gewählt worden ist, beeinflusst werden können, darf mit der Ermittlung des Wahlergebnisses erst dann begonnen werden, wenn das letzte Wahllokal aller Mitgliedstaaten geschlossen hat.

## Auf welcher Grundlage erfolgen die Wahlen?

Im →Primärrecht der Europäischen Gemeinschaft, das ist der EG-Vertrag, sind die Grundlagen der Europawahl in den Artikeln 19 Abs. 2 und 189 ff. für ganz Europa defi-

niert. Bislang ist es jedoch auf europäischer Ebene noch zu keiner Einigung über ein einheitliches Wahlrecht für alle Mitgliedstaaten gekommen. Es konnten aber zumindest Grundlagen zur Harmonisierung (Vereinheitlichung) des Wahlverfahrens ausgearbeitet werden. Diese sind im Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu finden.<sup>1</sup>

**Kein einheitliches Wahlrecht**

1993 wurde dann noch eine Richtlinie (93/109/EG) des Rates beschlossen, in der die Stimmabgabe jener UnionsbürgerInnen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als ihrem Herkunftsland wohnen, geregelt ist.

**Versuch der Harmonisierung**

Die meisten Regeln für die Wahl und die Stimmabgabe, wie beispielsweise die Festlegung der Wahltermine- und -zeiten, die Anzahl der Wahlkreise oder die Bestimmungen für das aktive Wahlrecht, werden aber weiterhin durch die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt. So ist in Österreich die Abhaltung der Wahlen zum Europäischen Parlament in der Europawahlordnung (EuWO) geregelt. Das WählerInnenregister für die Europawahl wird nach den Vorschriften des Europa-Wählerevidenzgesetzes erstellt.

**Die meisten Regeln durch Mitgliedstaaten festgelegt**

Das heißt also, dass nach wie vor keine gesamteuropäische Wahl stattfindet! Jedes Land wählt seine VertreterInnen nach seinen Grundsätzen. Im Vertrag von Lissabon, der bekanntlich noch nicht in Kraft ist, wird die Möglichkeit gesamteuropäischer Wahlen in Aussicht gestellt.

**Keine gesamteuropäische Wahl**

## Wer darf wählen?

Das aktive Wahlrecht der UnionsbürgerInnen richtet sich nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, in Österreich also nach der Europawahlordnung. Es sind alle Frauen und Männer wahlberechtigt, die österreichische StaatsbürgerInnen oder BürgerInnen eines anderen EU-Staates, aber mit Hauptwohnsitz in Österreich sind und die in die Europa-WählerInnenregister einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind.

**Aktives Wahlrecht laut nationalen Bestimmungen**

Selbstverständlich können wie bei Nationalratswahlen auch ÖsterreicherInnen, die im Ausland leben, wählen. Wie bei der Nationalratswahl dürfen jetzt auch all jene wählen, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Österreich ist somit der einzige Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem man bereits in diesem Alter an den Wahlen zum EP teilnehmen darf. In den anderen Staaten darf man ab 18 wählen.

Das heißt, dass alle Wahlberechtigten, egal ob sie ÖsterreicherInnen oder EU-BürgerInnen sind, die in Österreich leben, ab 16 wählen dürfen. Umgekehrt bedeutet das aber auch, dass ÖsterreicherInnen, die in einem anderen EU-Staat leben, die Voraussetzungen des jeweiligen EU-Staates erfüllen müssen, wenn sie die KandidatInnen dieses Staates wählen wollen. Sie können dort also erst ab 18 wählen. Sie können sich aber auch dafür entscheiden, mit Briefwahl an den österreichischen Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen. Dieselbe Entscheidung müssen EU-BürgerInnen treffen, die in Österreich leben. Man kann also nur nach den Bestimmungen eines Landes wählen und seine Stimme nur für die KandidatInnen eines Landes abgeben (siehe Kasten „Wer darf wen wählen?“ idB).

**Recht des Staates gültig, in dem man lebt**

Wenn EU-BürgerInnen in Österreich an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen wollen, dann müssen sie in der Gemeinde, in der sie leben, einen Antrag auf Aufnahme in die Europa-WählerInnenregister stellen. Sie müssen auch erklären, dass sie bei den Wahlen die österreichischen KandidatInnen wählen wollen.

**Europa-WählerInnenregister**

## Wer wird gewählt?

### **Mitglieder des Europäischen Parlaments (MEP)**

Bei den Europawahlen werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments (MEP) gewählt, die die Interessen von fast 500 Millionen EU-BürgerInnen vertreten. Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht regelt wiederum jeder Mitgliedstaat selbstständig. In Österreich sind gemäß der EuWO alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, als MEPs wählbar.

### **Spätestens 37 Tage zuvor Wahlvorschlag**

Die wahlwerbenden Parteien müssen bis spätestens 37 Tage vor der Europawahl einen Wahlvorschlag bei der Bundeswahlbehörde vorlegen. Damit ein solcher Vorschlag akzeptiert wird, müssen entweder drei Abgeordnete zum Nationalrat oder ein österreichisches MEP unterschreiben oder 2.600 Unterstützungserklärungen von Wahlberechtigten in ganz Österreich gesammelt werden.

Da die Unterschrift eines MEP ausreicht, um zur Wahl antreten zu können, ist es auch möglich, dass – wie im Fall von Hans-Peter Martin – ein MEP, der aus seiner Partei (das war im konkreten Fall die SPÖ) ausgetreten ist bzw. ausgeschlossen wurde, sich selbst zur Wiederwahl aufstellt.

### **Vergleich zur Nationalratswahl**

Zum Vergleich: Bei der Nationalratswahl werden die Wahlvorschläge nach Bundesländern erstellt. Ein Landeswahlvorschlag muss entweder von drei Abgeordneten zum Nationalrat oder von 100 (Burgenland, Vorarlberg) bis 500 (NÖ, Wien) Wahlberechtigten des Landeswahlkreises unterstützt werden. Um in ganz Österreich zur Nationalratswahl antreten zu können, braucht es also ebenfalls 2.600 Unterstützer. Es ist aber schwieriger, weil in jedem Bundesland die Mindestzahl erreicht werden muss.

## Wie viele Abgeordnete werden gewählt?

### **Vorübergehend 785 Abgeordnete**

Nach der letzten Wahl im Jahr 2004 gab es bis Jänner 2007 insgesamt 736 Abgeordnete aus den damals 25 Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament. Diese Anzahl erhöhte sich danach vorübergehend auf 785 Abgeordnete, da am 1. Jänner 2007 Bulgarien und Rumänien der Europäischen Union beigetreten sind. Ihre Abgeordneten wurden also „dazugewählt“.

### **736 Mandate laut Vertrag von Nizza**

Da der Vertrag von Lissabon nicht vor Juni 2009 in Kraft treten wird, wird sich bei den kommenden EP-Wahlen die Mandatszahl nach dem Vertrag von Nizza richten. Die Abgeordnetenzahl wird also von 785 wieder auf 736 verringert. Für Österreich bedeutet dies, dass statt bisher 18 nur noch 17 österreichische Abgeordnete im Europäischen Parlament vertreten sein werden. Wenn der Reformvertrag von Lissabon in Kraft tritt, wird Österreich 19 Abgeordnete haben.

### **Nachwahlen für Vertrag von Lissabon**

Falls der Vertrag von Lissabon (siehe Kasten idB) während der kommenden Wahlperiode 2009–2014 in Kraft treten sollte, dann würde in jenen Mitgliedstaaten, die dann mehr Abgeordnete zum Europäischen Parlament stellen dürfen, eine Nachwahl stattfinden. Deutschland ist das einzige Land, das gemäß dem Reformvertrag (drei) Abgeordnete verlieren würde, es dürfte diese jedoch bis zu den nächsten Europawahlen behalten. Das bedeutet, dass sich das Europäische Parlament in diesem Fall statt aus den im Vertrag von Lissabon vorgesehenen 750 Mitgliedern und einem Präsidenten/einer Präsidentin vorübergehend aus 754 Mitgliedern zusammensetzen würde.

Die zum Europäischen Parlament gewählten Abgeordneten können sich zu länderübergreifenden Fraktionen (im österreichischen Nationalrat entspricht das den „Klubs“)

## „WER DARF WEN WÄHLEN?“ FALLBEISPIELE ZU DEN WAHLEN ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

„Ich heiße Anna, bin 16 Jahre alt und komme aus Wien. Am 7. Juni werde ich zum ersten Mal bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wählen.“

„Halo, ich bin Robert aus Hamburg. Ich würde gerne am 7. Juni bei den Wahlen zum EP mitmachen. Ich bin aber erst 17 und darf in Deutschland noch nicht wählen.“

„Hi! Ich bin Jane und komme aus London. Ich bin 19 und arbeite jetzt in Amsterdam. Am 7. Juni werde ich meine Stimme für die holländischen KandidatInnen abgeben!“

„Halo, ich bin Barbara, bin 17 und komme aus München. Seit ein paar Jahren wohne ich in Graz. Es gefällt mir, dass ich am 7. Juni in Österreich schon wählen kann.“

„Bonjour! Ich bin Jacques und lebe in Nizza. Ich bin jetzt 18 und werde am 7. Juni an den Wahlen zum EP teilnehmen.“

„Hi! Ich bin Dani und komme eigentlich aus Linz. Seit ein paar Jahren wohne ich aber in Prag. Mit 17 darf ich aber in Tschechien noch nicht bei Wahlen teilnehmen. Am 7. Juni werde ich also mit Briefwahl meine Stimme in Österreich abgeben!“

„Halo, ich bin Ioana und wohne in Bukarest, der Hauptstadt von Rumänien. Ich bin 19 und werde heuer zum ersten Mal an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen.“

„Ich bin Lars und komme aus Uppsala in Schweden. Ich bin 18 Jahre alt und studiere jetzt in Wien. Bei den Europawahlen werde ich aber für die schwedischen KandidatInnen stimmen!“

© Silhouetten: fotolia.de

Christoph Konrath

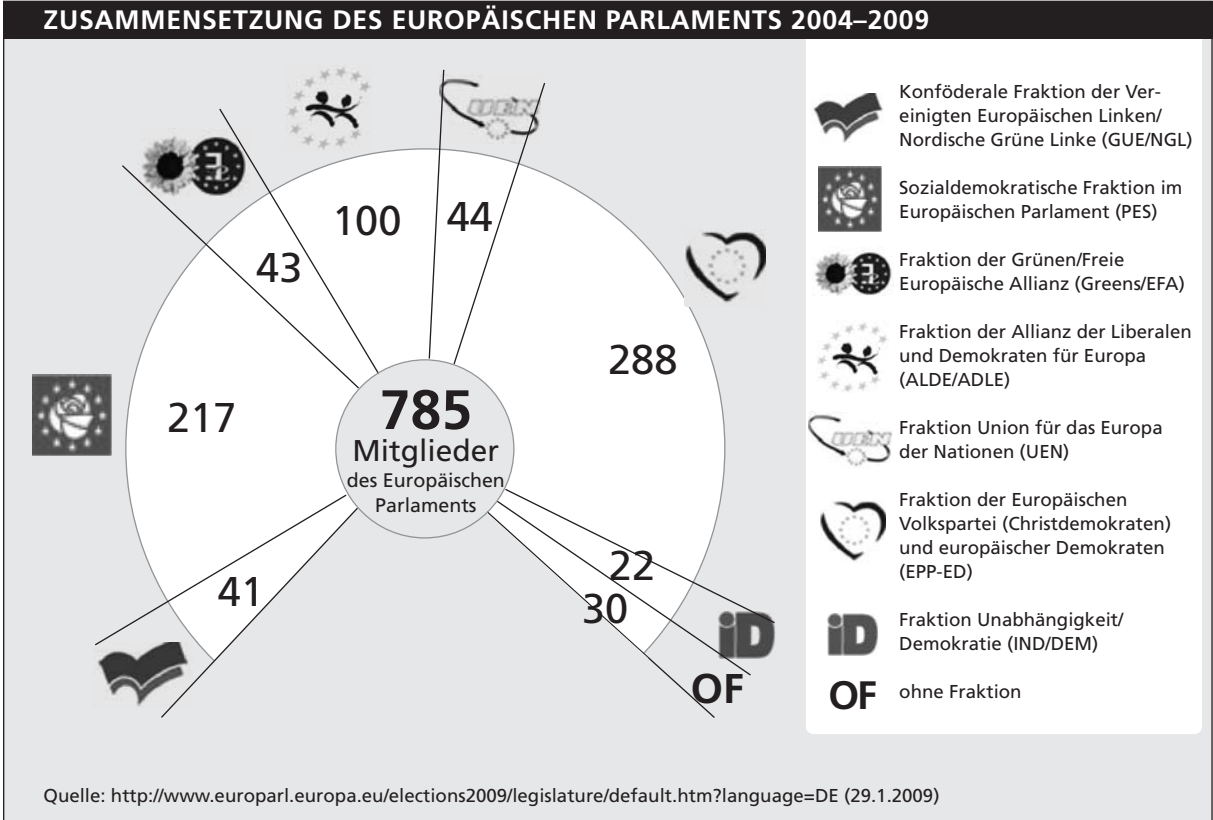
VERÄNDERUNG DER SITZVERTEILUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT					
Land	Sitze 2004 bis 2009	Sitze nach der Wahl 2009 gemäß dem Vertrag von Lissabon	Veränderung	Sitze nach der Wahl 2009 gemäß dem Vertrag von Nizza	Veränderung
Belgien	24	22	-2	22	-2
Bulgarien	18	18	0	17	-1
Dänemark	14	13	-1	13	-1
Deutschland	99	96	-3	99	0
Estland	6	6	0	6	0
Finnland	14	13	-1	13	-1
Frankreich	78	74	-4	72	-6
Griechenland	24	22	-2	22	-2
Irland	13	12	-1	12	-1
Italien	78	73	-5	72	-6
Lettland	9	9	0	8	-1
Litauen	13	12	-1	12	-1
Luxemburg	6	6	0	6	0
Malta	5	6	+1	5	0
Niederlande	27	26	-1	25	-2
Österreich	18	19	+1	17	-1
Polen	54	51	-3	50	-4
Portugal	24	22	-2	22	-2
Rumänien	35	33	-2	33	-2
Schweden	19	20	+1	18	-1
Slowakei	14	13	-1	13	-1
Slowenien	7	8	+1	7	0
Spanien	54	54	0	50	-4
Tschech. Rep.	24	22	-2	22	-2
Ungarn	24	22	-2	22	-2
UK	78	73	-5	72	-6
Zypern	6	6	0	6	0
<b>Summe</b>	<b>785</b>	<b>751</b>	<b>-34</b>	<b>736</b>	<b>-49</b>

Quelle: <http://www.europarl.de/europawahl/> (29.1.2009)

Da der Vertrag von Lissabon nicht vor Juni 2009 in Kraft treten wird, wird sich bei den kommenden EP-Wahlen die Mandatszahl nach dem Vertrag von Nizza richten. Die Zahl der Sitze im Europäischen Parlament würde sich von derzeit 785 auf 736 für 27 Mitgliedstaaten reduzieren, wie es in dem Vertrag von Nizza in der Fassung der Beitrittsverträge vorgesehen ist. Für Österreich bedeutet dies, dass statt bisher 18 nur noch 17 österreichische Abgeordnete im Europäischen Parlament vertreten sein werden. Wenn der Reformvertrag von Lissabon in Kraft tritt, wird Österreich 19 Abgeordnete haben.

**Länderübergreifende Fraktionen** zusammenschließen. Für eine Fraktion benötigt man derzeit mindestens 20 MEPs aus mindestens einem Fünftel der Mitgliedstaaten (das sind derzeit sechs Staaten). 2008 hat das EP aber festgelegt, dass ab der Wahlperiode 2009 eine Fraktion aus mindestens 25 MEPs aus einem Viertel der Mitgliedstaaten (also derzeit sieben) bestehen muss. In einer Fraktion arbeiten Abgeordnete zusammen, deren (nationale) Parteien ähnliche oder gleiche Anliegen und Interessen vertreten. Abgeordnete, die keiner Fraktion beitreten, bzw. Gruppen von Abgeordneten, die keine Fraktionsgröße erreichen, gelten als fraktionslos. Von den derzeit 18 österreichischen MEPs haben sich insgesamt 16 einer Fraktion angeschlossen, zwei MEPs sind fraktionslos.

Seit den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2004 ist es übrigens nicht mehr möglich, dass ein MEP gleichzeitig sowohl Mitglied des Europäischen Parlaments als auch Abgeordnete/r eines nationalen Parlaments ist, da diese beiden Ämter als unvereinbar angesehen werden.



Die Abgeordneten bilden zur Zeit 7 Fraktionen. Sie verbinden sich nicht nach Staatsangehörigkeit, sondern entsprechend ihrer jeweiligen politischen Richtung.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode tritt erstmals auch ein „Abgeordnetenstatut“ für das Europäische Parlament in Kraft. Die Bezahlung der MEPs war nämlich lange Zeit nicht von europäischen Regelungen erfasst. Vielmehr wurden die MEPs nach jeweils nationalen Bedingungen entschädigt, was zu großen Unterschieden in der Höhe der Einkommen führte. Andere Entschädigungen wie etwa die Erstattung von Reisekosten oder Taggelder waren zwar einheitlich geregelt, aber häufig Gegenstand öffentlicher Kritik.

**Abgeordnetenstatut für das EP**

Ab 2009 erhalten alle MEPs eine einheitliche Entschädigung, die 38,5 % der Grundbezüge eines Richters am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entspricht. Das entspricht derzeit 7.000 Euro brutto monatlich. Die Pensionen der MEPs werden ebenfalls vereinheitlicht. Beide Arten von Bezügen werden künftig aus dem EU-Haushalt finanziert. Die MEPs müssen eine EU-Einkommenssteuer entrichten und können gegebenenfalls zusätzlich einer nationalen Besteuerung unterliegen.

**Ab 2009 einheitliche Entschädigung**

**Wie wird gewählt?**

Die Wahlen zum Europäischen Parlament erfolgen nach den Prinzipien des allgemeinen, direkten, freien und geheimen Wahlrechts. Jede aktiv wahlberechtigte Person hat zur Ausübung ihres Wahlrechts ihre Stimme vor der örtlichen Wahlbehörde, das ist die Gemeindevahlbehörde und Sprengelwahlbehörde, abzugeben. Das bedeutet, dass man grundsätzlich an jenem Ort wählen muss, in dessen WählerInnenverzeichnis man eingetragen ist. Eine Ausnahme dazu bildet die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels

**Allgemeines, direktes, freies, geheimes Wahlrecht**

Wahlkarte in jedem Wahllokal sowie mittels Briefwahl. Diese Regelungen entsprechen also jenen für die Nationalratswahl.

**Verhältniswahlrecht** Die Wahlen werden in der ganzen EU nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Das heißt, dass auch in Staaten mit Mehrheitswahlrecht wie Großbritannien oder Frankreich bei Wahlen zum Europäischen Parlament das Verhältniswahlrecht angewendet werden muss.

**„Degressive Repräsentativität“: Schutz für kleine Staaten** Im Gegensatz zu innerstaatlichen Wahlen wird das Verhältnisprinzip aber nicht auf die Verteilung aller Sitze angewendet. Jedem Staat steht nämlich eine bestimmte Anzahl an Sitzen zu, die nicht proportional zur Bevölkerungsanzahl der gesamten EU verteilt werden. Das Wahlrecht ist also insofern unverhältnismäßig, als kleinere Mitgliedstaaten proportional stärker vertreten sind als große. So repräsentiert ein deutsches MEP ca. 800.000 deutsche BürgerInnen, während ein maltesisches MEP ca. 80.000 BürgerInnen seines Landes vertritt! Dieses System heißt „degressive Repräsentativität“. Sie garantiert eine Mindestvertretung für kleine Mitgliedstaaten und soll somit auch eine Art Minderheitenschutz darstellen. In Österreich vertritt ein MEP übrigens ca. 400.000 österreichische BürgerInnen.

1 Beschluss des Rates vom 20. September 1976, 76/787/EGKS, EWG, Euratom.

#### Weiterführende Literatur

- Bieber, Roland/Epiney, Astrid/Haag, Marcel: Die Europäische Union: Europarecht und Politik. Baden-Baden 2006.  
Deloye, Yves/Bruter, Michael (Hrsg.): Encyclopedia of European Elections. Basingstoke 2007.  
Europäisches Parlament – Informationsbüro für Österreich: Europa 2008/2009: Was Sie schon immer über die Europäische Union wissen wollten. o. O. 2008.  
Neisser, Heinrich/Verschraegen, Bea: Die Europäische Union: Anspruch und Wirklichkeit. Wien–New York 2001.  
Neisser, Heinrich: Die europäische Integration – eine Idee wird Wirklichkeit. Innsbruck 2008.  
Wessels, Wolfgang: Das Politische System der Europäischen Union. Wiesbaden 2008.



#### ONLINEVERSION

Ergänzende Informationen zu diesem Artikel finden Sie in der Onlineversion der *Informationen zur Politischen Bildung* auf [www.politischebildung.com](http://www.politischebildung.com)

- ▶ Steckbrief: Ablauf der Wahlen zum Europäischen Parlament
- ▶ Kasten: Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen zum Europäischen Parlament
- ▶ Tabelle: Entwicklung der Wahlbeteiligung bei Europawahlen



#### WEBTIPP

[www.demokratiezentrum.org](http://www.demokratiezentrum.org)

- ▶ Wissensmodul „Europawahlen – Wahlen in Europa“  
Pfadangabe: [www.demokratiezentrum.org](http://www.demokratiezentrum.org) → Themen → Europa → „Europawahlen – Wahlen in Europa“

[www.polipedia.at](http://www.polipedia.at)

- ▶ Grundlegende Informationen zu Wahlen und zum Wählen  
Pfadangabe: [www.polipedia.at](http://www.polipedia.at) → Themen → Wahlen

[www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)

- ▶ Europawahlordnung  
Pfadangabe: [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at) → Fachbereiche → Wahlen → Europawahlen → Europawahlordnung